

4
Überreicht vom Verfasser.

SITZUNGSBERICHTE 1900.
XXI.
DER
KÖNIGLICH PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
ZU BERLIN.

Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 19. April.

Die sechste Rede des Antiphon.
VON ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

Die sechste Rede des Antiphon.

VON ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

Die Rede Antiphon's für den Choregen, die durch BR. KEIL'S¹ Datirung auf das Jahr 425 eine erhöhte Bedeutung für die Beredsamkeit und die politische Geschichte Athens erhalten hat, ist immer noch so unsicher verstanden, dass man darüber streitet, ob nicht am Anfange Fremdartiges steht und am Ende Zugehöriges fehlt, und die neue Datirung ist leider nicht haltbar. Im Folgenden soll der Versuch gemacht werden, das Verständniss des Schriftstückes zu sichern und die Grenzen unseres Wissens zu fixiren. Das Ziel ist das gleiche, das ich vor Jahren für Antiphon's erste Rede, dann für die zweite Tetralogie im Wesentlichen erreicht zu haben glaube.² Es empfiehlt sich, dem Texte zu folgen, aber nicht von dem überlieferten Anfange auszugehen, sondern von § 7, dem zweiten Prooemium, wie ein alter Rhetor sagen würde, das aber einen untadelhaften Anfang bilden kann.

»Ich habe es mit meiner Vertheidigung ganz anders im Sinn als meine Gegner mit der Anklage. Ihnen ist die Rechtsfrage nur Vorwand, ihr Angriff will lediglich mich schlecht machen. Sie haben nicht beabsichtigt, meine Schuld zu beweisen, sondern meine Verbannung, auch wenn ich unschuldig bin, zu erreichen. Ich dagegen« (§ 7) — die Antithese ist verdorben und die Herstellung umstritten; den Gedanken zu finden, ist der sicherste Weg, erst die übrige Partie zu überschauen. »Wenn es ihnen darum zu thun gewesen wäre, meine politischen Vergehen zu ahnden, so hätten sie die dafür eröffneten Rechtswege eingeschlagen. Das haben sie nicht gethan; dafür bringen sie in diesem Processe, der lediglich ein Bluthandel ist, politische Beschuldigungen vor und hoffen damit meine Verurtheilung zu er-

¹ Hermes 29, 32 ff. 337 ff.; die Tabelle auf der Beilage zu 358. Die erfreuliche Übereinstimmung der Ansichten, zu denen KEIL ganz unabhängig gelangt war, mit dem, was ich *Ar. u. Athen I* 169 ff. über die Entstehung der attischen Beredsamkeit ausgeführt hatte, überhebt mich jedes Eingehens auf die Rede nach dieser Seite.

² Hermes 22, *Commentar. gramm. IV* 18. Die Tetralogien kann ich freilich nach DITTFENBERGER'S letzten Aufsätzen nicht mehr dem Rhamnussier Antiphon beilegen.

reichen. Das schafft dem Staate keine Genugthuung; aber sie wollen selber die Busse für das einstreichen, was dem Staate nach ihrer Angabe zu Leide gethan ist. Solche Machenschaften verdienen weder Dank noch Glauben, sondern discreditiren den Ankläger. Ich weiss aber, ihr Richter werdet Freisprechung und Verurtheilung nur auf die Sache selbst begründen« (9. 10).

Damit geht er zur Erzählung über. Was wird also in der Anlage seiner Rede anders sein als in der Anklagerede, was wird er in dem fraglichen Paragraphen gesagt haben? Hat er über die politischen Angriffe der Ankläger reden wollen oder nicht? Wenn er das that, so trug er selbst dazu bei, dass die Richter sich auch durch dieses Beiwerk beeinflussen liessen. Das erklärt er aber für unbillig, und in dem letzten Complimente sagt er, die Richter würden doch nur auf die Thatfrage sehen: er hat also die ganze politische Anklage unbeantwortet lassen wollen, und der letzte Satz imputirt den Richtern, dass sie damit einverstanden wären. Was wir hiernach erwarten, ist in der Rede geschehen: sie hat zwar einen formellen Schluss, aber nichts von politischer Vertheidigung. Aber die Modernen behaupten, erst, dass am Ende etwas fehlte, dann, dass der jetzige Abschluss unecht wäre. Um diese Behauptungen ist es also gethan. Hervorgerufen waren sie durch die Fassung des noch unbesprochenen Paragraphen, die man beliebte, die also nicht richtig sein kann. Überliefert ist:

ἐγὼ δὲ ἀξιῶ πρῶτον μὲν περὶ αὐτοῦ τοῦ πράγματος κρίνεσθαι, καὶ διηγῆσασθαι ἐν ὑμῖν τὰ γενόμενα πάντα. ἔπειτα περὶ τῶν ἄλλων ὧν οὗτοι κατηγοροῦσιν, ἐὰν ὑμῖν ἡδομένοις (ἢ), βουλήσομαι ἀπολογήσασθαι, ἡγοῦμαι γὰρ ἐμοὶ¹ τιμὴν καὶ ὠφέλειαν αὐτὰ οἴσειν τοῖς δὲ κατηγοροῖς καὶ τοῖς ἐπιηραέζουσιν αἰσχύνῃν.

Hier ist wieder der zweite Satz heil und klar, »danach werde ich geneigt sein, falls ihr es wünscht, auch auf das Andere einzugehen, denn mir wird das nicht schlecht bekommen«. So redet man nicht, wenn in derselben Rede als zweiter Theil die Behandlung der anderen Anklagen folgen soll, sondern das ist eine höfliche Form der Erklärung, dass er diese Dinge unbesprochen lässt. Natürlich fügt er hinzu, dass ihre Behandlung ihm nur zur Ehre gereichen würde; aber selbst die Geneigtheit darüber zu handeln liegt nur in der Zukunft (*βουλήσομαι*) und ist an eine Vorbedingung geknüpft, die nicht eintreten wird: das sagt der Schluss des Proöemiums. Hieraus folgt für den ersten Satz, dass er nicht besagen kann, »ich will erst über die Sache mich verantworten und die Geschichte erzählen«; denn das

¹ Die Antithese führt auf die betonte Form des Pronomens; überliefert ist *μοι*.

würde dem zweiten Satze den falschen Sinn geben, dass der Redner die Disposition der Rede angäbe. Also ist die Conjectur von REISKE unrichtig: *ἐγὼ πρῶτον ἀξιῶ περὶ τοῦ πράγματος (ἀπο)κρίνεσθαι καὶ διήγησασθαι*, die ausserdem die Ausgleichung der Tempora in den coordinirten Infinitiven erfordern würde. Es ist vielmehr *κρίνεσθαι* ganz richtig, »ich halte erstens für recht, dass ich nur wegen der in-criminirten That gerichtet werde«; der Fehler sitzt im Folgenden. Mit *καὶ διήγησομαι ἐν ὑμῖν πάντα τὰ γινόμενα* ist Alles in Ordnung, die Disposition, die wirklich befolgt ist, genau angegeben, und äusserst wirkungsvoll steht die runde Erklärung hier: »was geschehen ist, will ich Alles erzählen; aber auf das Übrige werde ich nur geneigt sein einzugehen, wenn ihr es wünscht«.

Auf diese Vorrede folgt der Bericht. Umständlich wird mit Angabe aller Namen¹ erzählt, wie der Sprecher als Chorege die Ausbildung des Knabenchores eingerichtet hat, an der persönlich Theil zu nehmen er durch eine nunmehr siegreich durchgeführte Anklage verhindert war. Er ist sich sicher unwidersprechliche Wahrheit auszusagen und kann auf eine starke Sympathie der Corona zählen. Dem gibt er kräftig Ausdruck. Die Richter sollen merken, dass die Freisprechung erwartet werde. (10–14.)

Dann wird asyndetisch und auch ohne innere Verbindung der Beweis begonnen, obwohl die Erzählung von der in-criminirten That so wenig gesagt hat, dass man überhaupt noch nicht ahnt, was in Frage steht. »Zuerst will ich euch zeigen, dass ich den Knaben nicht veranlasst habe das Gift zu trinken, ihn nicht gezwungen habe, es ihm nicht gegeben habe, ja gar nicht dabei war, als er es trank. Das sage ich nicht um die Schuld auf einen Anderen abzuschieben, es war vielmehr ein unglücklicher Zufall.« Aus diesen Worten müssen wir uns nachdenkend abnehmen, dass einer der Knaben des Chores (der Name Diodotos steht später) an einem Tranke gestorben ist, den er gelegentlich seiner Ausbildung eingenommen hat. Dass wir davon so brüsk als von etwas bekanntem hören, ist nur begreiflich, weil die Richter durch Anklageschrift und Anklagerede hinreichend orientirt waren. Das brauchte also nicht von Neuem erzählt zu werden;

¹ Sein Schwiegersohn Phanostratos, der ihn im allgemeinen vertritt, die beiden Vertreter des Phylen, aus denen die Knaben ausgehoben waren, und die von ihren Phyleten selbst mit dem Geschäfte betraut waren, die Knaben zur Stelle zu bringen, endlich ein gewisser Philippos, der über eine Summe Geldes verfügte, mit der er die Bedürfnisse nach Anweisung des Chorleiters Pantakles oder anderer bestreiten sollte. Der Name des Vertreters der Kekropis ist in den Handschriften ausgefallen. Offenbar konnte für den tödtlichen Trank Philippos verantwortlich gemacht werden, der ihn besorgt hatte, oder derjenige, der ihn verordnet hatte, was jeden der vier anderen angehen konnte.

immerhin ist auffällig, dass kein Wort des Bedauerus und der Theilnahme an dem Unglücke des Knaben und seiner Angehörigen fällt. Wir lesen dann die Überschrift der Zeugenaussagen, deren Ergebniss formulirt wird. »Es ist bezeugt was ich gesagt hatte. Nun wollen wir die Schuldfrage an der Hand der von den Parteien eidlich gegebenen Behauptungen prüfen. Die Anklage lautet, ich hätte den Diodotos getötet *βουλεύσας τὸν θάνατον*; dagegen behauptete ich, ich habe es nicht gethan, weder mit der Hand, die ich darum geregt¹, noch *βουλεύσας*. Die Anklage stützt sich darauf: er hat entweder befohlen, dass der Knabe den Trank nähme oder ihn gezwungen, oder ihm den Trank eingegeben². Ich bestreite das Alles, und wenn der schuldig ist, der es befohlen hat, bin ich nicht schuldig, denn ich habe es nicht befohlen; wenn's der ist, der gezwungen hat, auch nicht, denn ich habe ihn nicht gezwungen; wenn's der ist, der ihn gegeben hat, auch nicht, denn ich habe ihn nicht gegeben.« Es folgt eine siegesgewisse Verhöhnung der Gegner³, die wider eine so offenbare Wahrheit angingen. Höchst wirkungsvoll steht zuletzt eine Aposiopese⁴: ein Achselzucken ersetzt den letzten Nachsatz. Wir sind zu Ende, so weit es die That- und Schuldfrage angeht.

¹ *μήτε χειρί, ἀράμενος, μήτε βουλεύσας*. Die Rechtfertigung dieser Überlieferung ist von Hrn. VAHLEN in dem Berliner Vorlesungsverzeichniss vom Sommer 1879 S. 10 gegeben. Die richtige grammatische Deutung stand von SCHOLEFIELD zu DOBREE'S allgemein gebilligter Änderung angemerkt, war aber unbeachtet geblieben. Unmöglich kann man sich mit Behauptungen weiter abgeben, die die echtgriechische Feinheit der Überlieferung zu trivialisiren fortführen, muss dann aber auch die Consequenzen für die juristische Bedeutung ziehen, wie das von W. PASSOW *de crimine βουλεύσεως* 10 geschehen ist.

² 17 *αἰτιῶνται δὲ οὗτοι μὲν ἐκ τούτων ὡς "οὗτος (ἢ) ἐκέλευσε πιῆν τὸν παῖδα τὸ φάρμακον ἢ ἠνάγκασεν ἢ ἔδωκεν". ἐγὼ δ' ἐξ αὐτῶν τούτων ὧν αἰτιῶνται οὗτοι ἀποφανῶ ὅτι οὐκ ἔνοχος εἶμι, οὔτε γὰρ ἐκέλευσα οὔτ' ἔδωκα*. Man hat in dem Referate über die Behauptung der Ankläger viel und tief geändert, weil man verkannte, dass ihre Worte angeführt werden. Sie argumentirten so: es ist uns ganz einerlei, wie weit im Einzelnen die Betheiligung des Verklagten geht; wenn er den Trank nicht gar selbst eingegeben hat, so hat er doch den Knaben gezwungen, und wenn er ihn nicht dazu gezwungen hat, so hat er doch das Trinken veranlasst: in jedem Falle ist er Mörder durch *βουλή*; *κελεύσας* war er, auch wenn er nur dem Philippos gesagt hatte, kaufe das verordnete Mittel. In Wahrheit behaupteten sie, er hätte den Knaben gezwungen, zt. Ich habe nur das erste ἢ eingefügt: das fordert der Parallelismus; *ἐκέλευσε* hat BATTER für *κελεύσειε* gesetzt.

³ Darin eine Kleinigkeit zu bessern, 18 *ὅποσα λάθρῃ πράττεται [καί] ἐπι θανάτῳ βουλευθέντα ἂν μὴ εἰσι μάρτυρες, ἀνάγκη περὶ τῶν τοιοῦτων* u. s. w. Es kann nur gemeint sein »Anschläge wider das Leben, die heimlich ausgeführt werden, ohne dass es Zeugen giebt«.

⁴ 19 *ὅπου δὲ πρῶτον μὲν - - ἔπειτα τὰ πραχθέντα φανερώς ἐπράχθη (πραχθῆναι Codd. von JERNSTEDT verbessert; es ist völlig sinnlos dies Glied dem vorigen Verbum zu substituiren) καὶ ἐναντίον μαρτύρων πολλῶν - - ἐξ ὧν περ καὶ εἴ τις τι ἠόκηκε φανερότατος ἂν εἴη, καὶ εἴ τις μὴ ἀκούοντα αἰτιῶιτο, μάλιστα ἂν ἐξελέγχοιτο* — es könnte höchstens folgen, *τί ἂν τις περὶ τῶν τοιοῦτων καὶ λέγοι*. Verdorben wird Sinn und Ethos, wenn man aus dem Überlieferten einen Nachsatz herausschneiden will.

Ohne Zweifel konnte der Mann so nicht reden, wenn er nicht sicher war, dass den Richtern die Sache sonnenklar war. Es musste erwiesen sein, dass er wirklich an dem Geben des Trankes so offenkundig unbetheiligt war, wie er es behauptet. Da er nun gar keine Schilderung des Herganges liefert, muss dieser Beweis von den Zeugen erbracht worden sein, die er aufgerufen hatte, die wir aber nicht mehr hören. Er hatte mit der Choregie nicht mehr zu thun gehabt, als er angegeben hat; mit dem Unfalle gar nichts. Das erhärteten die Zeugenaussagen, daran setzt seine juristische Deduction an. Die Anklage behauptet unbeabsichtigten Todtschlag, bewirkt durch *βουλεύειν*, und zwar wird dieser Begriff differenzirt in *κελεύειν ἀναγκάζειν* und *δοῦναι*. Dies letzte müssen wir genau genommen ausscheiden, denn das wäre eine körperliche Action; aber sie war auch im Ernste nicht behauptet, insoweit es die Darreichung des Bechers sein sollte, sondern lediglich die allgemeinste Verantwortung desjenigen, der bewirkt hat, dass der Knabe den Becher nahm, wie man von dem Arzte, der das Recept schreibt, sagt, dass er die Arznei eingiebt. Das *βουλεύειν* ist also durchaus keine »intellectuelle Urheberchaft« (hier mit der unbeabsichtigten Folge der tödtlichen Wirkung verbunden), sondern geht die Art der Tödtung an: daher das Complement *χειρί*, das durch den Zusatz des Participiums *ἀράμενος* in seine sinnlich echte Bedeutung gerückt wird.¹ Der Mörder hat nicht mit der Hand, indem er sie zum Streiche erhob, sondern mit der *βουλή* getödtet; hier indem er seine Autorität einsetzte und so die Handlung des Getödteten hervorrief. Für Antiphon ist es nicht nöthig, auf die Paralogismen einzugehen, die man immer noch über die *βούλευσις* feil bietet. Es musste nur kurz gezeigt werden, dass dieser Rechtsfall, den ein scharfer Jurist uns vorführt, nur diese eine Auffassung zulässt.²

Da die Rede mit dieser siegreichen Deduction die Behandlung der Sache abgethan sein lässt, sei hier kurz gesagt, wie es mit dem Rechte steht. Der Verklagte war seines Sieges sicher, sobald er die Richter bei der Sache hielt. Das lag aber an ganz anderen Dingen als an der rechtlichen Unanfechtbarkeit seiner Sache. Denn so unschuldig er moralisch war, rechtlich war er schuldig, wenn er keinen Anderen beschuldigen wollte. Er will die Schuld auf den Zufall schieben.

¹ Denn *χειρουργεῖν* sagt man vom Morde, auch wo eine sinnliche Handreichung ihm nicht bewirkt hat, Ant. 1, 20. Die Giftmischerin Deianira ist *βουλεύσασα καὶ ἐρῶσα* Soph. Tr. 807. Die Hand des Theseus, der seinen Sohn durch den Fluch getödtet hat, ist unrein, Eur. Hipp. 1448. So war es nothwendig, wo es sich um wirkliche Handregung handelt, einen unzweideutigen Zusatz zu machen.

² Ich habe keine Veranlassung, über das Juristische mehr zu sagen als Arist. u. Ath. I 252.

Aber das attische Blutrecht kennt diese Ausrede nicht und konnte sie nicht kennen, da es im Grunde auf die Blutsühne, die Versöhnung der Seele, gegründet war. Dafür war ja eben der *ἀκούσιος φόνος* da, und wenn kein Mensch als Urheber der mörderischen That oder des mörderischen Rathes da war, so gab es die Scheinverhandlung wider die leblosen Werkzeuge, wie das Beil an den Dipolien. In Wahrheit war der Chorege, dem der Staat die Ausbildung der Knaben übertragen hatte, haftbar für Alles, was dabei vorkam; wollte er persönlich freikommen, so musste er den Schuldigen nachweisen; in diesem Falle war das einer der namhaft gemachten Männer, denn es musste doch irgend wer dem Knaben gesagt haben »nimm diesen Trank ein«, oder ihm gar den Becher gebracht haben. Die Vertheidigung ist mit *οὔτ' ἐκέλευσα οὔτ' ἠνάγκασα* unvollständig, es fehlt die Ergänzung, *ἀλλ' ὁ δεῖνα*. Denn dass die Verantwortung des Choregen als solchen unerörtert bleibt, ist auch Verschweigung. Aber es ist wohl begreiflich, dass der Sprecher so verfährt und doch seiner Sache sicher ist. Indem die Ankläger sich wider den Choregen richteten und um die wirklichen *κελεύσαντες ἀναγκάσαντες δόντες* nicht kümmerten, bewiesen sie am besten, dass es ihnen nur auf die Beseitigung dieser Person, nicht um den Frieden der Seele des todtten Knaben zu thun war. Dieser kommt überhaupt für Niemand in Betracht, auch für die Richter nicht. Daher hat der Verklagte gewonnen Spiel, sobald er nachweist, dass er persönlich unbetheiligt ist, und er kann seine Untergebenen schonen. Sehr begreiflich; aber das soll man auch beherzigen, wie verblasst das alte Recht des Blutes und der alte Seelencult diesem Zeitalter der Aufklärung geworden war.

Es folgt die schwächste Partie der Rede (20–32). »Es ist billig, auch die Gesinnung meiner Gegner und die Art ihres Vorgehens zu betrachten.« So der Übergang, ganz äusserlich. Dann wird erzählt, dass Philokrates, der als älterer Bruder des getödteten Knaben auch jetzt die Anklage führt, am Tage von dessen Bestattung im Gerichtssaale, wo der Verklagte gerade als Ankläger beschäftigt war, ihm die Beschuldigung in's Gesicht warf und dasselbe am folgenden Tage wiederholte. Aber auf das Anerbieten des Beschuldigten, die That zu untersuchen und seine Slaven peinlich zu verhören, ging er nicht ein. Daraus wird sein böses Gewissen gefolgert und in breitem Gemeinplatze über die Glaubwürdigkeit solcher Zeugenvernehmung geredet. Eine Anzahl Sätze kehren in der Herodesrede wieder¹; directe Entlehnung ist auf keiner Seite wahrscheinlich zu machen; es ist also wirklich ein Gemeinplatz.

¹ Vergl. 6, 28 mit 5, 84, auch 6, 27 mit 5, 38. Das Letzte beweist nur die Identität des Verfassers.

Wie entbehrlich diese Partie ist, sieht man am besten, wenn man den Übergang zu dem letzten Theile, 33, betrachtet. »Ich glaube zwar, was ich gesagt habe, genügt dazu, dass ihr mich freisprecht und erkennt, dass ich mit der That nichts zu schaffen habe, aber damit ihr es noch besser einseht, will ich noch weiter beweisen, dass meine Ankläger ganz meineidige und gottlose Leute sind.« Diese These wird dann verfolgt, und 49 kann er die Worte aufnehmend sagen: »dies schon reicht hin, euch zu zeigen, dass sie die mein-eidigsten und gottlosesten Leute auf der Welt sind«. So wird in der archaischen Weise der attischen Poesie und Prosa eine Gedankenreihe gern umschlossen. Nun sieht ein Jeder, dass 33 genau ebenso gut an 19, den eigentlichen Beweis, anschliessen könnte. Und 34, wo dieselben Ereignisse berührt werden wie in der zwischen-gestellten Partie, geschieht das zwar kürzer, aber verständlich würde es auch ohne die breitere Ausführung vorher sein.

Gegeben wird von 33 ab eine vortreffliche Erzählung des Ver-haltens der Kläger, deren Referat das vorige zur Ergänzung einbe-ziehen mag. Die ersten zwei Tage nach dem Tode ward von den berufenen Bluträchern gar keine Beschuldigung erhoben. Am dritten Tage kam Philokrates in die Heliaia und suchte die Gerichtsverhand-lung zu unterbrechen, indem er dem Sprecher gebot, sich als Mörder von allen geheiligten Stätten, also auch dem Gerichtsaale, fern zu halten. Es wird nicht ausgesprochen, dass nur der König befugt war, ein solches Gebot zu erlassen¹; aber es ist kenntlich, denn der Beschuldigte kehrt sich nicht daran, und die Verhandlung geht fort, auch am nächsten Tage, wo dasselbe Gericht weiter tagt.² Der Kläger hatte die Intervention des Königs vergeblich angerufen und versuchte nun die Richter oder den Vorsitzenden bei ihrem religiösen Gefühle zu fassen, dass sie mit dem Blutbefleckten den Verkehr abbrächen. Keine üble Rechnung; der Beschuldigte parirte aber den Streich, in-dem er seine Unschuld betheuerte und sich zur Aufklärung der Sache erbot. Der Angriff war abgeschlagen, die Kläger wichen zurück, ver-söhnten sich schliesslich feierlich und verkehrten mit dem angeblichen Mörder. Es trat Jahreswechsel ein. Der Sprecher ebenso wie Philokra-tes wurden in den Rath gewählt und verkehrten auch da miteinander, als ob nichts geschehen wäre.³ Die Rechenschaft des vorjährigen Königs

¹ Aristoteles Πολ. Αθ. 57, 2.

² Sehr bemerkenswerth. Die Gerichtsordnung des vierten Jahrhunderts, die Aristoteles bietet, kennt eine solche Vertagung nicht: die Richter wurden alle Morgen neu verloost, die Dauer der Prozesse ist durch die Befristung der Reden beschränkt.

³ In der Schilderung dieses Verkehrs ist eine interessante Interpolation. 40. Philokrates ἐστὼς μετ' ἐμοῦ ἐπὶ τοῦ βήματος ἀπτόμενος ἐμοῦ διελέγετο ὀνόματι ἐμέ [ὃ τοιοῦτος Α, οὗτος Ν] προσαγορευέων καὶ ἐγὼ τοῦτον. Leuchtet es nicht ein, dass ein Byzantiner,

ging vorüber, ohne dass Philokrates ihn wegen des verweigerten Einschreitens belangte.¹ Plötzlich, am 51. Tage der Amtsführung des neuen Königs, 21. Metageitnion, wird von Neuem Anklage erhoben und von dem jetzigen Könige angenommen; der Sprecher ist also in seiner Stellung als Rathsherr suspendirt, auf volle drei Monate, die bei Mordsachen die Vorbereitung brauchte. Aus diesen Thatsachen, die notorisch sein müssen und daher Beweis durch Zeugen nicht erhalten, folgt allerdings, dass es mit der Sache nicht sauber stehen kann. Der Sprecher wirkt überzeugend, wenn er mit einer Anakoluthie, die wieder seine Erregung trefflich malt², schildert, wie lange die Kläger ihn ruhig die Pflichten des Rathsherrn haben ausüben lassen, obwohl das eine fortgesetzte Befleckung des Staates involvirte, falls er ein Mörder war. Danach zieht er die Folgerungen, mit einförmigen sprachlichen Mitteln, dreimaligem *καίτοι*, das auch bei Lysias ermüdend häufig ist, aber belebt durch rhetorische Fragen. »*καίτοι* es hätte sie so Vieles zum Einschreiten treiben sollen. Warum haben sie es nicht gethan? Weil sie mich nicht für schuldig hielten.« »*καίτοι* giebt es etwas Schändlicheres als das was sie selbst nicht glauben, euch glaublich machen zu wollen?« »*καίτοι* wenn ich gar keinen Zeugenbeweis geliefert hätte, so müsste der Nachweis, dass sie nur in dem Falle, wo Jemand sie dafür bezahlt, meine Schuld behaupten, dazu genügen, dass ihr mich freisprecht und sie für die meineidigsten und gottlosesten Leute haltet.« Erst hier wird die freilich längst insinuirt Beschuldigung der Bestechung rund herausgesagt: die Richter sind nun in die Stimmung gebracht, sie anzuhören. Natürlich muss das nun noch ausgeführt werden. »Denn welches Gericht würden sie nicht zu betrügen, welchen Eid nicht zu brechen wagen, da sie jetzt

dem der Name fehlte wie uns, zusetzte 'der Soundso', dass aber *N* hieran Anstoss nimmt und mit der gut attischen Anrede *οὗτος* auszukommen meint — als ob auf diese etwas ankäme, während das namentliche Anreden, und das gegenseitige, die Vertraulichkeit allerdings beweist.

¹ Man muss annehmen, dass das in die ersten 50 Tage des neuen Jahres fiel, wo Philokrates die Verfolgung aufgegeben hatte. Bemerkenswerth für die Raschheit, mit der das im fünften Jahrhundert geschah. Im vierten hat sich z. B. die Rechenschaft Jahre verschleppt.

² 45 οὗτοι . . . ὀρώντες δ' ἐμὲ βουλευόντα καὶ εἰσιόντ' εἰς τὸ βουλευτήριον — καὶ ἐν αὐτῷ τῷ βουλευτηρίῳ Διὸς βουλαίου καὶ Ἀθηναίας (Ἀθηνας codd.) βουλαίας ἱερὸν ἔστι καὶ εἰσιόντες οἱ βουλευταὶ προσείχονται, ὧν καὶ γὰρ εἰς ἡν, καὶ (ὁ codd.) ταῦτα πράττων καὶ . . . καὶ πρὸς τοῦτοις πρυτανεύσας τὴν πρώτην πρυτανείαν . . . καὶ ἱεροποιῶν καὶ θύων ὑπὲρ τῆς δημοκρατίας καὶ ἐπιψηφίζων καὶ λέγων γνώμας περὶ τῶν μεγίστων καὶ πλείστον ἀξίων τῆι πόλει φανερός ἦν — καὶ οὗτοι παρόντες . . . οὐκ ἤξιον ἀπογράφεσθαι. Trotz der Anakoluthie wird der Gedanke festgehalten, und wie viel schleppender wäre es, wenn Alles von ὀρώντες abhinge, während jetzt diese Nuance in *φαιρός ἦν* zu ihrem Rechte kommt. Aber ohne die Änderung *καὶ* für *ὁ* kann ich nicht durchkommen. Beiläufig sei zu 34 eine Besserung beigebracht, die mich evident dünkt οὐδ' αὐτοὶ ἤξιον αἰτιασθαι ἐμὲ [οὐδ'] ἀδικεῖν ἐν τῷ πράγματι τοῦτοι οὐδέν.

30 Minen von den und den Beamten bekommen haben, mich aus dem Rathe zu stossen, weil ich auf deren Unterschleife gekommen war, wie sie denn auch jetzt verurtheilt sind. Welches Gericht würden sie also nicht betrügen, welchen Eid nicht zu brechen wagen; sind sie doch vor euch gekommen, die sie als die gottesfürchtigsten Richter kennen, euch womöglich zu betrügen, mit einer solchen Klage (d. h. einer so nichtigen).«

Also wieder ist die Umrahmung eines Abschnittes durch dieselben Worte ein vielleicht kunstloses, aber um so unverkennbareres Mittel der Gliederung, und wer nur ein wenig mit altattischer Rede vertraut ist, sollte eben so wenig verkennen, dass ein Compliment¹ und eine Anrede der Richter nur zugefügt sind, um einen Schluss zu machen, wo denn das letzte Satzglied, ὄρκους τοιούτους διομοσάμενοι auf den Streitfall selbst zurückweist, nicht um der letzten Deduction willen, sondern um abschliessend auf die so siegreich erledigte Hauptfrage hinzuweisen. Es ist beschämend, dass die Athetese des letzten Paragraphen, die von einem längst erledigten sachlichen Anstosse her aufgebracht war, immer noch Vertreter findet.

Der Aufbau der Rede ist deutlich und vortrefflich. Nach Ablehnung der politischen Beschuldigungen wird die Thatfrage mit siegreicher Gewalt erledigt. Dann wendet sich die Vertheidigung zum Angriff und beweist schlagend, dass der erste Process den Zweck hatte, die Verurtheilung von Philinos und Genossen durch den Sprecher zu verhindern. Das misslang, weil der König die Klage nicht annahm. Der zweite Process ward plötzlich erhoben, als der mittlerweile in den Rath gewählte Sprecher eine Anzahl Unterbeamte belangt hatte. Auch diese sind, da der Rath die Untersuchung nicht fallen liess, mittlerweile verurtheilt. Damit hatten die Kläger in der Hauptsache schon ihr Spiel verloren. Der Leser kann nicht zweifeln, dass die Mordklage wirklich nur Vorwand war, wenn er auch die Beschuldigung der Bestechung mit einem halben Talent nicht sehr ernst nehmen wird.² Wo und wie sie vorgebracht wird, zeigt indess, dass dieser giftige Pfeil zwar mit Vorsicht abgeschossen werden sollte, aber

¹ Dass die Richter εὐσεβέστατοι τῶν Ἑλλήνων και δικαιοτάτοι heissen, geht die Epheeten an, die ὑπὲρ ἢ ἔτη γεγονότες και ἄριστα βεβιωκέναι ἰπόληψιν ἔχοντες waren (Phot. s. v.). Deshalb konnten sie immer aus den 6000 Richtern genommen werden, und Antiphon identificirt sie 36 in der bekannten Weise der Redner mit der Gesamtheit der Richter und des Volkes.

² Philokrates, der Bruder des verunglückten Diodotos, hat sich gut mit dem Verklagten gestanden; die alte Religion hatte keine Macht mehr über ihn, und so war er geneigt, die Schuld des Zufalls anzuerkennen, als sein Bruder umkam. Aber die Leute, welche zu Philinos und Genossen hielten, sahen plötzlich eine Hoffnung auf deren Rettung und bestimmten den Philokrates, wozu die Mahnung an seine Gewissenspflicht ausreichen konnte, schleunigst die Anklage zu erheben und, als der König,

dann vor Allem wirken. Schon die Verurtheilung jener Beamten war ein Praejudiz für diesen Process: man wird nicht zweifeln, dass Antiphon's Client in der Selbstvertheidigung ebenso siegreich gewesen sein wird, wie in dem Processe gegen Philinos, dessen Rede sich auch unter Antiphon's Werken erhalten hatte. Und man wird nicht umhin können zu glauben, dass dieser Staatsmann sich, wie einst Ephialtes, wirkliche Verdienste um die Verwaltung erworben hat, indem er sich durch einen Unterschleifsprocess die Praesentation für den Rath, und in diesem durch die dem Rathe pflichtmässig zustehende Controle der Subalternen¹ eine leitende Stellung errang. Aber wieder hat die formal rechtliche Seite einen Haken. Der König des ersten Jahres hat es abgelehnt, seinen Namen als wegen Mordes verklagt und demnach unrein einzutragen, weil er selbst die Sache nicht zu Ende führen konnte und die Übergabe einer unfertigen Sache an den Nachfolger nicht üblich war. Gut und schön. Aber was heisst denn aufschreiben, ἀπογράφεσθαι? Gesetzt, es wäre immer so gehalten wie diesmal, so würde ein Mörder, der in dem letzten Vierteljahr Blut vergoss, bis zum Jahreswechsel nicht nur straflos, sondern unbescholten geliebt sein, hätte also alle heiligen Orte betreten dürfen und die Besudelung überall hingetragen. Es war schon schlimm genug, dass die Einführung jähriger Beamten bewirkte, dass ein solcher Mörder wohl ein halbes Jahr lang straflos blieb: dass er den Rest des ersten Jahres von dem εἶργεσθαι τῶν νομίμων hätte frei sein können, ist ganz undenkbar. Vielmehr war dazu eben das Aufschreiben erfunden: der Name ward notirt, der Bann gesprochen; das genügte der Religion, wenn auch die Strafe erst viel später erfolgen konnte. Der König wäre also wirklich bei der Euthyna zu belangen gewesen; dass er unbehelligt blieb, beweist also den auch sonst unzweifelhaften Verzicht der Bluträcher.

Die Ankläger werden gewusst haben, dass ihre Chancen schlecht standen; sie haben daher den Angriff auf das politische Gebiet hinüber unerwarteterweise versagte, den Gang in die Heliaia zu thun. Als das nicht verfiel, beruhigte er sich und versöhnte sich. Der Kläger, der sich durch den Erfolg seiner Eisangelie eine Position geschaffen hatte, kam in den Rath, ward zufällig sogleich Prytan und sah den Subalternen weiter auf die Finger. Da haben die mächtigen Hintermänner der Clique sich wieder hinter Philokrates gesteckt, und ihn mit irgend welchen Mitteln zu der zweiten Klage gebracht. Hier kann freilich die Religion nicht mehr gezogen haben. Die Hintermänner darf man sich recht bedeutend denken, gerade weil sie nie berührt werden, ausser dass 8 neben den Anklägern οἱ ἐπηρεάζοντες dunkel bezeichnet werden.

¹ πωληταί, πράκτορες und ihre Unterschreiber, 49; auch mit Philinos und Consorten steckte ein Beamter zusammen, der Unterschreiber der Thesmotheten, 35. Deshalb war die Sache in der Form einer Denuntiation beim Rathe anhängig gemacht, dieser hatte ihr Folge gegeben und die Thesmotheten den Process instruiert. Die Eisangelie des 4. Jahrhunderts bestand bekanntlich noch nicht.

gespielt, und man merkt in der Replik, dass das dem Verklagten peinlich war, der die Ausscheidung dieser ἔξω τοῦ πράγματος vor Allem betreibt. Man merkt auch, dass ihm undemokratische Gesinnung imputirt war.¹ Dadurch erst gewinnt der Handel für uns auch ein politisches Interesse. Wir sehen einen bemittelten Bürger der Errechtheit auf der Höhe des Lebens² mit Erfolg die herrschende Coterie der Demokraten durch Processe angreifen, in den Rath gelangen und dort sofort die Action fortsetzen. Die Gegenpartei macht vergebliche Versuche, ihn durch den persönlichen Angriff zu beseitigen. Der ihm aber die Reden macht, ist Antiphon, der spätere Führer der Oligarchie. Natürlich möchte man den Mann kennen, aber dazu ist bisher keine Aussicht, und auch die genannten Nebenpersonen lassen sich nicht zuverlässig identificiren.³ Viel würde schon gewonnen sein, wenn man die Zeit bestimmte, und da ist der Nachweis KEIL's vom höchsten Werthe, dass nicht nur der recipirte Ansatz falsch ist, sondern der Handel vor die sicilische Expedition fällt, weil das Jahr des Rathes sehr viel später anfang als das bürgerliche: das hat KEIL für die Jahre 425 ff. bewiesen. Es war begreiflich, dass er seine schöne Entdeckung bis zur Aufstellung einer Tabelle verfolgen und unsere Rede fest datiren wollte. Ersteres wird er selbst nicht für absolut verbindlich gehalten haben⁴; Letzteres ist selbst unter seinen Voraussetzungen kaum haltbar⁵, und die Voraussetzungen sind nicht richtig. Er ändert wie Alle vor ihm an den überlieferten Zahlen, aber diese sind heil. Es heisst 44, die Ankläger liessen den ganzen Hekatombaion, 30 Tage, verstreichen und vom Metageitnion 20 Tage, ὥστε αἱ σύμπασαι ἡμέραι ἐγένοντο αὐτοῖς πλέον ἢ πεντήκοντα. Also haben sie die Anklage

¹ ἡ εἶτι ἐγὼ ἠδίκουν τὴν πόλιν ἢ ἐν (τῆι, da es eine bestimmte ist, nothwendig zuzusetzen) χορηγίαι ἢ ἐν ἄλλοις πῶσιν involviret das noch nicht, wohl aber ἀδικούντα τόνδε τὸν ἄνδρα τὸ πλῆθος τὸ ἡμέτερον. Natürlich hält sich der Redner ganz vorsichtig.

² Für das Alter haben wir den Anhalt, dass er als Chorege eines Knabenchores über 40 Jahr alt ist und eine verheirathete Tochter hat.

³ Es ist bei der Häufigkeit der Namen gar zu unsicher, den 36 als von der Clique des Philinos angefeindeten Lysistratos und den Redner Antiphon unter den Freunden Bdelykleon's bei Aristophanes Wesp. 1300 zu finden, wie KEIL zum Theil nach J. G. DROYSEN's Vorgang versucht. Dann würde unser Sprecher an jenem Symposion auch Theil genommen haben. Die Stelle über Lysistratos, 36, habe ich Ar. u. Ath. 2, 347 von einem Schreibfehler befreit.

⁴ Wer die chronologische Forschung eine Weile angesehen hat, der traut keinem Systeme, das auf lange Zeit stimmt, denn die Willkür hat auch in Athen immer wieder das System gestört. Controliren lässt sich KEIL's Ansatz für das Jahr der Schlacht bei Marathon. Dass er da nicht stimmt, wird bald ein Schüler von mir zeigen.

⁵ Er kommt auf 425, wo der Rath am 19. Hekatombaion angetreten ist: das stimmt zu der Rede nur, wenn der Hekatombaion 29 Tage hatte, der Redner aber giebt 30 an. Hr. KEIL hat die Güte gehabt, die Rechnung mit den neuen oder vielmehr den überlieferten Sätzen zu prüfen, aber auch er ist zu keinem sicheren Ergebniss gelangt.

am 21. Metageitnion erhoben, das war zugleich der drittletzte Tag der ersten Prytanie: so dass das bürgerliche Rathsjahr am 18. Hekatombaion begann — wenn das Jahr nicht ein Schaltjahr war. Hier scheint zwar offenbarer Widerspruch zu sein, denn $30 + 20 + x$ kann nicht 50 sein. So ist es aber nur, wenn man *πλέον* behält. Schreibt man, wie vielfach geschehen ist, *πλεῖν*, so ist Alles in Ordnung. Denn so seltsam das ist, so wenig ich es erklären kann, *πλεῖν ἢ* (oder wie man *πλενη* lesen und betonen will) bedeutet nicht »mehr als«, sondern »voll, accurat, effectiv«. Die Belege hat jüngst J. WACKERNAGEL gesammelt¹, um zu zeigen, dass die bisherige grammatische Ableitung nicht bestehen kann. Seine Erklärung befriedigt auch wenig, und ich will nicht rathen. Aber die Bedeutung ist unverkennbar. Aristophanes Ach. 858 *πλεῖν ἢ τριάκονθ' ἡμέρας τοῦ μηνὸς ἐκάστου*: wie soll das etwas Anderes sein als »volle 30 Tage im Monat«? Und wie will man den Comparativ in den aristophanischen Wendungen *πλεῖν ἢ τάλαντα πολλά*, Wolk. 1065, *πλεῖν ἢ μαίνομαι* Frösch. 103, denkbar machen? Selbst in dem häufigen *πλεῖν ἢ μυρίοι*² ist »geradezu unzählige«, »eine ganze Million«, viel angemessener als »mehr als zehntausend«. Wo der Comparativ erfordert ist, steht er auch, *πολιτῶν πλείον ἢ τρισμυρίων*, Ekkles. 1132. Bei Lysias 32, 20 heisst es »er stellte keine specificirte Rechnung auf, sondern als Gesamtsumme *πλείον ἢ τάλαντον*«. Unmöglich folgte ein Bruch auf das Talent, sondern es war *πλενη τάλαντον*, »ein rundes Talent«. Es hat keinen Zweck, die Stellen einzeln vorzuführen, die WACKERNAGEL gesammelt hat. So unverständlich die sprachliche Erklärung ist, der Sinn ist klar, und so ist auch bei Antiphon keine Zahl zu ändern. Aber so deutlich es ist, dass das Rathsjahr um viele Tage nachging, so unmöglich ist es, mit unserem Materiale das Jahr sicher zu stellen. Es bleibt nur ungefähr die letzte Zeit des archidamischen Krieges, vielleicht auch ein wenig später. Das reicht aber nicht hin, die Rede für die Geschichte der Parteien jener wechselvollen Jahre sicher zu verwenden.

Sicherer lässt sich die Kunst des Redners beurtheilen. Hier ist nichts von gorgianischen Figuren, keine antithetische Composition, keine Parisose der Glieder, kein Reim, aber auch kein Rhythmus.³ Hier ist auch keine Anleihe bei der tragischen Sprache gemacht, durch

¹ Vermischte Beiträge zur griechischen Sprachkunde 18.

² Demosthen. 19, 230 ist der Sinn 'mehr als zehntausend': da hat allerdings Σ *πλεῖν*, aber die anderen *πλέον*; in recht vielen Fällen ist eine sichere Entscheidung unnöthig.

³ Gegen den ist er so sorglos, dass ein Satz auf einen vollen iambischen Tetrameter ausgeht: *σωτηρίαν κάπαλλαγὴν τῶν πραγμάτων ἀπάντων*, 35.

die Antiphon die erste Rede geadelt hat. Das gehörte hier nicht her, wo wir die scharfe Luft der politischen Wirklichkeit athmen. Wohl aber wird man eine Verwandtschaft mit den debattirenden unter den Reden des Thukydides nicht verkennen, sowohl in der Abrundung der Gedankenreihen durch die Wiederholung der Schlagworte, wie in dem Ballspiel mit dialektischen Finessen, wie sie der *περίπατος* über die Glaubwürdigkeit der Slavenaussagen enthält. Der Aufbau ist dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen Theile (es sind nicht die nach Apollodor von den Classikern regelmässig gebrauchten) in sich abgerundet sind, aber unvermittelt oder ganz äusserlich angereiht neben einander stehen. Vor Allem aber ist dies wirkliche Rede, darin dem Thukydides natürlich überlegen; lebhaftere rhetorische Fragen, Anreden der Richter, die sehr wohl berechnet sind, endlich, wie anders als bei Isokrates und allen seinen Schülern, die Anakoluthie der Improvisation. Antiphon's erste Rede war für einen social declassirten gedrückten Jüngling, einen Orestes, verfertigt; die Herodesrede für einen vergewaltigten Ausländer: das bedingte den Unterschied; er hat die Ethopoeie sehr wohl verstanden, trotz Lysias. Hier fast noch mehr als bei dem zerfahrenen Andokides hören wir, wie die Politiker in Athen wirklich geredet haben.

Dieser Eindruck wird zum Theil dadurch bewirkt, dass die Rede ganz so ist, wie der Verfasser sie für seinen Clienten zum wirklichen Gebrauche aufgesetzt hat. Man kann sie nicht unmittelbar verstehen wie ein für die Lecture berechnetes Werk, sondern muss sich die Kenntnisse mühselig zusammenlesen, die die Richter mitbrachten: wie ganz anders die Redner, die mit ihrer Erzählung an das Lesepublicum denken: das Plaidoyer war eben noch keine litterarische Gattung wie für Demosthenes und Cicero. Und es ist auch hinterher für die Publication nichts zugethan; das Wenige, was über die Angriffe der Gegner gesagt wird, liess sich voraussehen. Vor Allem aber, ohne die Zeugenaussagen ist das Ganze inhaltlich ungenügend. Sie bilden die Stärke der Vertheidigung; der Redner recapitulirt sie nicht, wie das ausgebildete litterarische Plaidoyer, aber um so stärker rechnet er mit ihnen. Es ist evident, wenn die Rede um der Sache willen veröffentlicht ist, so müssen sie mit veröffentlicht worden sein. Das führt auf die Frage, wie konnte sich die Rede erhalten? Sie ist kein rhetorisches Musterstück, kein Kunststück des Stiles wie die erste. Dagegen war sie ganz wie die ebenso erhaltene gegen Philinos eine wirksame Waffe in den Händen des Politikers, für den beide verfasst waren. Wir begreifen, dass dieser sie als politische Brochüre, bestimmt seine Feinde wie vor dem Gerichte so vor dem Publicum zu schlagen, verbreitet hat. Und wenn Antiphon's Name sich erhielt,

so dürfen wir annehmen, dass er die Tendenzen seines Clienten theilte und zu der Publication mitwirkte. So ist sie ein Document für die Angriffe der Opposition gegen die herrschende Demokratie, einer Opposition, die Kleon richtiger geschätzt hat als die Komiker, die seine Tyrannenfurcht verlachten. Sie ist auch ein Document der Beredsamkeit, die das politische Leben Athens erzeugt hat; Mancher wird das höher schätzen als die Künste der Professorenberedsamkeit des Gorgias.

In dieser ganzen Behandlung ist das Prooemium bei Seite geblieben, das wir vor der Rede lesen. Wem diese in ihrer Art und ihrem Tone klar geworden ist, der braucht nur die Feierlichkeit und die erhabene Stilisirung mit den Antithesen und Parisosen des Gorgias in den ersten Paragraphen zu vergleichen, um zu erkennen, dass sich diese Stücke nicht mit einander vertragen. Er wird auch nichts vor dem Eingange vermissen, mit dem diese Besprechung begonnen hat. In dem vorgeschobenen Stücke ist auch in sich kein Zusammenhang. Der erste Paragraph sagt: »Wenn ein Mensch das Unglück hat, in einen Process zu kommen, bei dem es um das Leben geht¹, so muss er wünschen, dass er sich keiner Schuld bewusst sei, und wenn wirklich ein Unglück passirt ist, dass es mehr durch Zufall als durch Schlechtigkeit geschehen sei«. Formell fehlt hier der Abschluss, die Anwendung auf den speciellen Fall; das sollte einleuchten. Wenn man sich aber das Specielle aus den Allgemeinheiten abnehmen will, so kann es nur sein, dass hier Jemand redet, der eine rechtliche Verschuldung zugiebt und nur den dolus bestreitet, also Jemand, der auf Mord verklagt, auf unfreiwillige Tödtung plaidirt. So steht unser Sprecher nicht. Er hat sich gar nichts vorzuwerfen, es ist eben so undenkbar, dass er von *τύχη μάλλον ἢ ἀδικία* reden sollte, wie er *περὶ τοῦ σώματος κινδυνεύει*. Dieser Paragraph kann also nicht nur nicht für diesen Fall erfunden, er kann in diesem Falle gar nicht verwandt sein. Nicht besser steht es um den folgenden Paragraphen. In dem werden die athenischen Blutgesetze gefeiert und daraus die Ermahnung an die Richter gefolgert, nicht die Gesetze nach den Worten der Kläger zu beurtheilen, sondern diese nach den Gesetzen. Das ist in einer Sache sinnlos, in der über die Anwendbarkeit der Gesetze und die Qualification der That gar keine Meinungsverschiedenheit bestand. Und hier ist die Entlehnung aus der Herodesrede evident, wo der Paragraph wiederkehrt (14), denn dort fordert der Verklagte nach dem Blutrecht auf dem Areopag gerichtet zu werden, während er durch *ἀπαγωγή* vor die Heliasten geführt ist, und dem

¹ *κίνδυνος περὶ τοῦ σώματος*: es könnte ohne die geringste Änderung des Sinnes auch *περὶ τῆς ψυχῆς* stehen, so seltsam es dem in den Vorstellungen der dualistischen Philosophie oder Religion Befangenen auch klingt.

Lesbier hat Antiphon mit gutem Bedachte das Lob des attischen Rechtes in den Mund gelegt. So ist die Unechtheit sicher; aber allerdings würde dieser Paragraph allein nicht viel beweisen, denn man kann ihn ohne Schaden auslösen, und es wäre nicht undenkbar, dass er eine Randnotiz aus der in der Ausgabe vorherstehenden Rede wäre. Nur hilft diese Ausflucht nichts, denn ein Zusammenhang entsteht auch durch seine Entfernung nicht, und in der Rede für den Choregen ist auch das Folgende unerträglich. Diese an sich sehr werthvolle Partie verherrlicht die Macht des νόμος, der religiös-rechtlichen Sitte, und die Gewalt des inappellablen Richterspruches. Allein unser Sprecher hat keine Veranlassung die Richter zu mahnen, dass ihr Spruch ihn unglücklich machen kann, denn er behandelt ihre Geneigtheit und seine Freisprechung als sicher. Er hat keine Veranlassung davon zu reden, dass ein Mörder, dem kein Bluträcher erstelt, sich doch den Beschränkungen der πρόρρησις unterwirft, oder hätte er davon reden wollen, so musste er sagen, dass seine Unschuld sich schon darin zeige, dass er diese Rücksichten nicht genommen hat, und dass ihn auch die Bluträcher Monate lang unbehelligt gelassen, ja, seinen Verkehr selbst nicht gemieden haben. Es sind Allgemeinheiten, uns eben deshalb so werthvoll, weil sie die rechtlich-religiösen Gedanken allgemein aussprechen, aber sie gehören unmöglich vor eine Rede, die von allen diesen Stimmungen frei ist, bei der selbst in dem unwahrscheinlichen Falle einer Verurtheilung nicht die kurze Verbannung, sondern die Unterbrechung der politischen Action das Schmerzlichste für den Verklagten ist. Kein Unbefangener kann bezweifeln, dass diese Partie wie der erste Paragraph für einen Process auf dem Areopag erfunden sind, in dem der Verklagte den bürgerlichen Tod, den Verlust des Vaterlandes auf Lebenszeit, sehr ernsthaft zu fürchten hatte.

Auch von dieser Partie steht ein grosser Theil in der Herodesrede; nicht Alles, so dass man hat behaupten müssen, sie borgte von hier und dann gar dort zur Athetese fortgeschritten ist. Das verdient keine Widerlegung; aber die Partie jener Rede muss in ihrem Zusammenhange betrachtet werden. Es ist der letzte Theil, in dem sich der oben berührte Gemeinplatz über die Slavenaussagen befindet und auch Nachklänge von dem Palamedes des Gorgias bemerkt sind.

Der Deutlichkeit halber setze ich das wichtigste Stück in den beiden verschiedenen Fassungen neben einander.¹

¹ In der Choreutenrede hat DOBREE zuerst die mit der andern stimmenden Stücke verworfen. Dass das Verhältniss zum Theil umgedreht werden müsste, ist von J. HARTMAN richtig ausgeführt. So lange mit dem unverstellbaren Interpolator operirt ward, konnte das nicht überzeugen. Die Vertheidigung von Allem operirt mit den Gedanken SPENGLER'S Συβαγ. τεχν. 109.

5, 86. ἡξίουν μὲν γὰρ ἔγωγε περὶ τῶν τοιοῦτων, ὧ ἄνδρες, εἶναι τὴν δίκην κατὰ τοὺς νόμους. κατὰ μέντοι (τούτους) τὸ δίκαιον ὡς πλειστάκις ἐλέγχσθαι. τοσοῦτοι γὰρ ἂν ἄμεινον ἐγιγνώσκετο. οἱ γὰρ πολλοὶ ἀγῶνες τῆ μὲν ἀληθείαι σύμμαχοί εἰσι, τῆ δὲ διαβολῆι πολεμώτατοι. φόνου γὰρ δίκη καὶ μὴ ὀρθῶς (κατα)γνωσθεῖσα ἰσχυρότερον τοῦ δίκαιου καὶ τοῦ ἀληθοῦς ἐστίν. ἀνάγκη γὰρ εἴαν ὑμεῖς [μου] καταψηφίσησθε καὶ μὴ ὄντα φονέα μὴδ' ἔνοχον τῶι ἔργωι, χρῆσθαι τῆι δίκῃ καὶ τῶι νόμωι. καὶ οὐδεὶς ἂν τολμήσειεν οὔτε τὴν δίκην τὴν δεδικασμένην παραβαίνειν πιστεύσας αὐτῶι ὅτι οὐκ ἔνοχός ἐστιν (τῶι ἔργωι), οὔτε ξυνεῖδὼς αὐτῶι τοιοῦτον ἔργον ἠργασμένωι μὴ οὐ χρῆσθαι τῶι νόμωι· ἀνάγκη δὲ τῆς (τε) δίκης νικᾶσθαι παρὰ τὸ ἀληθές, αὐτοῦ τε τοῦ ἀληθοῦς ἄλλως τε καὶ εἴαν μὴ ἦ ὁ τιμωρίων.

6, 3. ὁ μὲν οὖν ἀγὼν ἐμοὶ μέγιστος τῶι κινδυνεύοντι καὶ ὠικομένωι, ἡγοῦμαι μέντοι[γε] καὶ ὑμῖν τοῖς δικασταῖς περὶ πολλοῦ εἶναι τὰς φονικὰς δίκας ὀρθῶς διαγιγνώσκειν, μάλιστα μὲν τῶν θεῶν ἔνεκα καὶ τοῦ εὐσεβοῦς, ἔπειτα δὲ καὶ ὑμῶν αὐτῶν. ἐστὶ μὲν γὰρ περὶ τοῦ τοιοῦτου αὐτοῦ μία δίκη, αὕτη δὲ μὴ ὀρθῶς καταγνωσθεῖσα ἰσχυρότερα ἐστὶ τοῦ δίκαιου καὶ τοῦ ἀληθοῦς· ἀνάγκη γὰρ εἴαν ὑμεῖς καταψηφίσησθε καὶ μὴ ὄντα φονέα μὴδὲ ἔνοχον τῶι ἔργωι χρῆσθαι τῆι δίκῃ καὶ (τῶι) νόμωι εἶργεσθαι πόλεως ἱερῶν ἀγῶνων θυσῶν, ἄπερ μέγιστα κἀναγκαϊότατα τοῖς ἀνθρώποισι. τοσαύτην γὰρ ἀνάγκην ὁ νόμος ἔχει ὥστε καὶ εἴαν 10 τις κτείνῃ τινα ὧν αὐτὸς κρατεῖ καὶ μὴ ἐστὶν ὁ τιμωρίων, τὸ νομιζόμενον καὶ τὸ θεῖον δεδιὼς ἀγνεύσει τε ἑαυτὸν καὶ ἀφέξεται ὧν εἴρηται ἐν τῶι νόμωι, ἐλπίζων οὕτως ἂν ἄριστα πράξει. ἐστὶ μὲν γὰρ τὰ πλείω τοῖς ἀνθρώποισι τοῦ βίου ἐν ταῖς ἐλπίσιν. ἀσεβὸν δὲ καὶ παραβαίνων τὰ εἰς τοὺς θεοὺς καὶ αὐτῆς ἂν τῆς ἐλπίδος, 15 ἄπερ ἐστὶ μέγιστον τοῖς ἀνθρώποισι ἀγαθόν, αὐτὸς αὐτὸν ἀποστεροίη· καὶ οὐδεὶς ἂν τολμήσειεν οὔτε τὴν δίκην τὴν δεδικασμένην παραβαίνειν πιστεύσας ὅτι οὐκ ἔνοχός ἐστι τῶι ἔργωι, οὔτ' αὐ συνειδὼς αὐτὸς αὐτῶι ἔργον ἠργασμένους τοιοῦτον μὴ οὐ χρῆσθαι τῶι νόμωι. ἀνάγκη δὲ τῆς τε δίκης νικᾶσθαι παρὰ τὸ ἀληθές, αὐτοῦ τε τοῦ ἀληθοῦς, κἀν μὴ 20 ὁ τιμωρίων ἦ.

α 4 ergänzt von SAUPPE; sonst stammen die Streichungen und Ergänzungen aus dem Paralleltexte. Die gegenseitigen Besserungen sind in den folgenden §§ noch zahlreicher, namentlich Ergänzungen, eine überaus werthvolle Kritik unserer Überlieferung: es liegt auf der Hand, dass wir in Antiphon und den mit ihm überlieferten Rednern sehr viele Schäden niemals heilen können, manche nicht einmal bemerken. Leider macht ihre allgemeine Zulässigkeit die einzelne Conjectur nicht sicherer. Aber das sollte sich von selbst verstehen, dass solche Überlieferung ein μέντοιγε b 3 oder ein ἂν — πράξειν b 12 nicht rechtfertigen kann. Wo jede von beiden Fassungen an sich gut ist, muss sie bleiben: die Unzuverlässigkeit des Details lehrt auch das, und die Statistiker sollten sich das gesagt sein lassen. Bagatellen lasse ich fort, ebenso die Abweichungen von A und N. b 5 *de tali causa ipsa unum fertur indicium*; es sollte nur die Gerechtigkeit in den Processen entscheiden, aber in dem concreten Einzelfalle gilt das Urtheil schuldig oder unschuldig, und damit ist unbedingt entschieden, selbst wider die Gerechtigkeit. Alles treffend, nichts zu beanstanden. 7 χρῆσασθαι, 8 καὶ παλαιότατα, was ich vor Jahren verbessert habe; mittlerweile ist mir eine schlagende Parallelstelle begegnet, Polybios 2, 61, 10 στέρεσθαι χώρας τάφων ἱερῶν πατρίδος τῶν ὑπαρχόντων, συλλήβδην τῶν ἐν ἀνθρώποισι ἀναγκαϊότατων. 11 ἀγνεύει verbessert von REISKE. 16 δεδοκιμασμένην.

Mehr braucht nicht ausgeschrieben zu werden; das Folgende ist, von Corruptelen abgesehen, in beiden Reden identisch. »Aus diesem Grunde ist auch die Verhandlung in Mordsachen in Vielem von anderen Processen verschieden. Denn es kommt mehr darauf an, dass sie richtig entschieden werden. Es ist auch nicht dasselbe, wenn die Ankläger eine falsche Anklage erheben, und wenn ihr Richter einen falschen Spruch spricht. Denn die Entscheidung steht nur bei euch. Wenn ihr aber nicht richtig urtheilt, so giebt es keine Möglichkeit mehr, die Anschuldigung los zu werden.« Da bricht die Choreutenrede ab; der Lesbier fährt in vorzüglichstem Zusammenhange fort: »Wie könnt ihr

nun richtig urtheilen? Wenn ihr mich jetzt freisprecht und die Verhandlung vor den Areopag kommen lasst.« Da sind wir am Ausgangspunkte. Es ist evident, dass die ganze Partie, welche ich nur paraphrasirt habe, für die Herodesrede geschrieben ist. Wo es sich um den Gegensatz der förmlichen areopagitischen Verhandlung zu dem summarischen Apagogeprocesse handelt, ist es am Platze, diesen Unterschied zu markiren. Wo es sich um doppelte Verhandlung dreht, wird treffend darauf hingewiesen, dass nur der Richterspruch, nicht die Anklage nothwendig einen irreparablen Schaden thun kann. Da nun auch diese Partie (in der Choreutenrede § 6) mit dem vorhergehenden in keinem inneren Zusammenhange steht, so liegt nichts vor, was uns verhindern sollte, sie ebenso zu beurtheilen wie § 2, also original in der Herodesrede, in dem Prooemium aus ihr entlehnt.

Aber mit dem ausgeschriebenen Mittelstücke steht es anders. Wenn der Lesbier sagt: »Euer Urtheil ist stärker als die Wahrheit, denn auch der Unschuldige muss sich ihm unterwerfen«, so ist das noch gut; wenn er aber hinter *χρησθαι τῇ δίκῃ* zufügt *καὶ τῷ νόμῳ*, so ist das kaum verständlich. Man muss sich erst besinnen, um in dem Zusatze die von dem Gesetze bestimmte Strafe zu finden, die der Urtheilsspruch zur Folge hat. Und wenn dann vollends fortgefahren wird »der Unschuldige wagt so wenig dem Urtheil sich zu entziehen, wie der Schuldige, auch wenn er unverfolgt bleibt, dem νόμος«, so bleibt der Gegensatz von *δίκη* und *νόμος*, die eben coordinirt waren, so befremdlich, dass man die Tilgung von *τῷ νόμῳ* an der ersten Stelle mit Schein vertreten könnte, um den νόμος später als religiöse Sitte zu fassen. Nur hülfte das nicht vollkommen; man würde gedrängt, die ganze Partie von *τῷ νόμῳ* bis *τιμωρήσων* zu beseitigen. Das genügt in der That, und jene Kritik muss es verlangen, die das absolut Gute mit dem Echten gleichsetzt, jene Kritik, die seit Zenodot und Aristarch oft geübt und gepriesen ist. Dass sie in die Irre gehen würde, lehrt die Parallelstelle in der Choreutenrede. Die Dinge sind eben complicirter, als die abstracte Logik wähnt; was die freie Rede niemals dulden würde, erlaubt sich auch ein guter Schriftsteller, wenn er mit bereits geformtem Materiale operirt. Antiphon hat bei der Benutzung einer eigenen älteren Composition ein wenig mehr übernommen, als dem neuen Zwecke dienlich war, und doch hat er dabei, was er nahm, durch das Fortschneiden des Unverwendbaren geschädigt. Denn hier ist die vollere Fassung der Choreutenrede auch die bessere. »Ein falscher Spruch hat mehr Kraft als die Wahrheit. Auch der Unschuldige muss sich der Verurtheilung unterwerfen und durch das Gesetz sich ausschliessen lassen von Stadt und Heiligthümern und Opfern und Festspielen, die doch dem

Menschen am intimsten verwachsen sind. Denn dieses religiöse Gesetz (dem der Spruch den Unschuldigen unterwirft) ist so gewaltig, dass auch der unverfolgte Mörder ihm freiwillig gehorcht, um sich nicht der Hoffnung (auf glückliches Leben, das die Götter nur dem Reinen geben) zu berauben. Und so wenig man sich dem Spruche im Vertrauen auf die Unschuld entzieht, so wenig wagt man sich trotz seinem Gewissen dem Gesetze zu entziehen. Das Urtheil ist stärker als die Wahrheit, die Wahrheit ist mächtig auch ohne Gericht.« Hier ist der νόμος neben der δίκη erläutert. Der areopagitische Process läuft auf Verbannung hinaus, da der Verklagte vor der Schlussverhandlung fliehen darf. Es ist freilich nicht ohne einige Sophistik möglich, die Folgen dieser Verurtheilung mit den Pflichten gleichzusetzen, die die Religion dem Blutbefleckten auferlegt, dem εἰργεσθαι τῶν νομίμων. Aber wie das hier specificirt ist, versteht man es wohl, und der νόμος, der Beides verlangt, ist der gleiche. Nur läuft das Ganze nicht auf die Verherrlichung der Macht der δίκη, sondern auf die des νόμος hinaus. So konnte nur geredet werden, wenn der leitende Gedanke war »Areopagiten, spricht lieber frei. Denn durch einen falschen Freispruch schädigt ihr die Religion nicht: das Gewissen erzwingt das εἰργεσθαι selbst. Nur durch eine falsche Verurtheilung vergewaltigt ihr Recht und Religion.« Das passt für die Herodesrede gar nicht, für die Choreutenrede auch nicht. Aber an sich ist es ein feines Stück, und ein recht antiphontisches. Es ist nicht wunderbar, dass er es, wenn auch etwas ungeschickt, in der Herodesrede selbst benutzt hat. Was aber das Prooemium der anderen angeht, so wird nun klar sein, wie es zu beurtheilen ist.

Es ist ein Cento von antiphontischen Stücken, zwei Paragraphen der Herodesrede, einem Stücke, das auch in jener benutzt war, und einem dritten (§ 1). Wie konnte es entstehen, wie vor die vollständige Rede treten? Das erste zu erklären, reicht es hin, daran zu erinnern, dass es unter Antiphon's Werken eine Sammlung von Prooemien gab, und dass wir in der des Demosthenes auch eine solche Sammlung lesen, die eine Masse Stücke aus erhaltenen Reden des Demosthenes enthält, zum Theil ganz unbedacht zusammengeschweisst, zum Theil an sich gut, manche des Demosthenes nicht unwürdig, während viel Späteres und Werthloses mit unterläuft. Ein solcher Cento ist auch bei Antiphon nichts Wunderbares. Dass er aber einer vollständigen Rede vorgeklebt ist, hat vielleicht in den Reden keine Analogie, aber die Art, wie wir uns ihre Fortpflanzung und Erhaltung vorstellen müssen, erklärt es hinreichend. Antiphon hatte die Rede als politische Broschüre herausgegeben; dem Momente sollte sie dienen, die öffentliche Meinung bearbeiten; auf

den rednerischen Unterricht und die aesthetische Wirkung war sie nicht berechnet. Es hat sich herausgestellt, dass die Zeugenaussagen, die nicht kurz gewesen sein können, mit publicirt gewesen sein müssen. Aber wir lesen sie nicht mehr. Dafür lesen wir ein unpassendes Prooemium. Beides stimmt zusammen und erklärt sich daraus, dass das politische Interesse die Rede nicht erhalten konnte, sondern ihre spätere Verwendung als Stilmuster. Da hatte das Sachliche keinen Werth und die Acten fielen fort wie in den erhaltenen Lysiasreden und in der S-Ausgabe des Demosthenes. Dagegen war das Prooemium für diesen Zweck wirklich sehr geeignet, und wenn ein Redelehrer dies elegante Stück mit der Rede verband, so fragte man nicht, wie genau es zu dem Rechtshandel passte, der als solcher kein Interesse mehr erweckte. So kann die Vereinigung absichtlich bewirkt sein; es kann aber auch nur der Zufall in einem Exemplare, das die unbekanntem Verfertiger der maassgebenden Antiphonenausgabe einsahen, das Prooemium mit der Rede zusammengestellt haben; so ist die Schrift vom Staate der Athener in dem zerfahrenen Zustande, in dem wir sie lesen, als zufälliger Annex von Xenophons Lakonerstaat erhalten worden. Sehr viel mehr solcher Beispiele bietet das hippokratische Corpus. Es wird sich verlohnen, einmal die Überlieferung der voralexandrinischen Litteratur unter diesem Gesichtspunkte zu durchmustern. Aber sie ist hinreichend bekannt, um dasjenige möglich und begreiflich erscheinen zu lassen, was die Analyse des überlieferten Schriftwerkes aus sich ergibt.

Ausgegeben am 26. April.



